

310. Hessisch/Mittelrheinisches Kolloquium des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (NF 18)

Gießen, den 3. Februar 2017

Dr. Katharina Mersch (Göttingen)

»Wen schert schon der Kirchenbann? Exkommunizierte Laien im Gottesdienst«

Das Vortragsthema ist einem Kapitel aus meinem Habilitationsprojekt entlehnt, das für das Reich im 13. Jahrhundert die Reaktionen exkommunizierter Laien auf den Kirchenbann ergründet. Ein Hauptabschnitt der Untersuchung ist den Bemühungen der Laien um die Anerkennung ihrer religiösen Interessen gewidmet, wobei die Stiftungstätigkeit der Exkommunizierten, ihre Teilnahme am Gottesdienst, ihr Verhalten im Angesicht des Sterbens und der Umgang mit unter dem Kirchenbann Verstorbenen sowie die Buße, die Beichte und die Absolution in den Blick genommen werden.

Das Verbot, am Gottesdienst teilzunehmen, ist in den Kirchenrechtssammlungen und -kodifikationen zentrales Merkmal der Exkommunikation und konnte im Rahmen des Interdikts auch auf Bewohner der Herrschaftsgebiete der exkommunizierten Herren und der Städte, in denen gebannte Stadträte wirkten, übertragen werden. Während sich andere Forscher (insbesondere Veronique Beauland) im Hinblick auf die Übertretungen dieses Verbots in der Praxis bislang auf ‚eucharistische Praktiken‘ konzentriert haben, legen die Quellenbefunde einen Perspektivwechsel auf den Gottesdienst insgesamt nahe. Dies bedingt eine Anpassung auch der Fragestellung: Reaktionen auf Maßnahmen der religiösen Fremdbestimmungen werden dahingehend geprüft, ob sie einen Anspruch auf religiöse Selbstbestimmtheit reflektieren oder wenigstens das Bemühen um die Anerkennung religiöser Bedürfnisse. Diskussionswürdig ist jedoch, ob nicht vielmehr der Ungehorsam gegenüber den geistlichen Zensuren aus sozialen Strukturen und konkreten Situationen heraus erklärt werden muss.

Dahingehend werden zunächst Fälle aus dem Umkreis der Grafen und Herzöge behandelt. Die Beispiele Herzog Ottos II. des ‚Erlauchten‘ von Bayern und Graf Meinhards II. von Tirol zeigen, dass die Motive der Exkommunizierten, den Gottesdienst lesen zu lassen, in den Dokumenten nur indirekt greifbar sind. Es wird herausgearbeitet, dass sie die Zensur und das damit einhergehende Gottesdienstverbot für sich und ihre Länder nicht anerkannten. Es gelang ihnen, die mit der Exkommunikation verbundene religiöse Fremdbestimmung temporär zu annullieren, indem die Gebannten in ihrem Umkreis eine Art auf sie eingeschworene kirchliche Parallelwelt schufen. Diesen Ergebnissen werden Untersuchungen zu Fällen von Exkommunikation und Interdikt in der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entgegengestellt. Auch hier lässt sich feststellen, dass Exkommunizierte temporär eine Situation schufen, in der das kirchliche Leben den Zensuren zum Trotz weiterlief. Die Herzöge und Grafen scheinen aber eher als Einzelpersonen in den Fokus der kirchlichen Autoritäten gerückt zu sein als die Bürger und erscheinen aus diesem Grund in den Quellen auch eher als aktive Spieler im Konflikt um den Gottesdienst, die genannten Kleriker hingegen eher als Handlanger der Exkommunizierten. Dies ist anders in den Städten, die aber ja nicht nur Orte laikaler Bürger waren, sondern auch Orte des Klerus und der Religiösen. Doch auch hier zeigt sich, dass die Situationen weniger eindeutig waren als es die geistlichen Richter darstellten. Die Laien agierten in einem Sozialgefüge, in dem Laien und Kleriker nicht nur gegeneinander, sondern auch gemeinsam wirkten. So gelangten sie zu eigensinnigen, gemeinschaftlich verteidigten Auffassungen über die Geltung kirchlicher Zensuren und ergriffen auf dieser Basis Maßnahmen, die Lesung des Gottesdienstes zu garantieren.

PD Dr. Florian Hartmann (Bonn)

»Filia rebelles. Der aufständische Königssohn im römisch-deutschen Reich des frühen und hohen Mittelalters«

Im frühen und hohen Mittelalter haben sich wiederholt Königsöhne – bisweilen militärisch– gegen ihre Väter erhoben. Angesichts der hohen Zahl solcher Fälle widmet sich dieser Beitrag der Frage, in welchen Situationen Königsöhne zur bewaffneten Auseinandersetzung mit ihrem Vater schritten und wann solche Konflikte ausblieben. Denn auch wenn die politischen Situationen je unterschiedlich waren, gab es offensichtlich bestimmende und wiederkehrende Faktoren, die auf einen bestehenden Dissens zwischen Vater und Sohn vermittelnd, abfedern oder ausgleichend wirken konnten.

Rein statistisch drängt sich dabei der – in der Sache sicher vereinfachende – Befund auf: Söhne erhoben sich gegen ihre Väter, nur wenn und immer wenn ihre königliche Mutter verstorben war. Die einzige Ausnahme bilden in den 400 Jahren von Ludwig dem Frommen bis zu Friedrich II. die Söhne Friedrich Barbarossas. Auch wenn die je konkrete politische Situation zu berücksichtigen ist, wird man als Ursache für eine gescheiterte Konfliktbeilegung und den tatsächlichen Ausbruch einer Rebellion gleichwohl in Rechnung zu stellen haben, dass die Person der Königin (zusammen mit den hinter ihr stehenden Großen des Reiches) vermittelnd einwirkend konnte. Sie konnte als Bindeglied die Kommunikation zwischen ihrem Gemahl und ihrem Sohn im Vorfeld der Eskalation ermöglichen, zu einem Zeitpunkt, da Kompromiss- und Gesprächsbereitschaft gering waren. Denn oft sahen die Söhne nach Aussage der Quellen im Aufstand auch insofern die letzte Chance, als sie anders keinen Zugang mehr zum Ohr des Königs fanden. Denn wenn dieser Weg versperrt war, weil die Mutter nicht mehr lebte, schien ein Aufstand wahrscheinlicher. Die Fälle friedlich beigelegter Konflikte unter Ludwig dem Deutschen und Konrad II. jeweils wohl durch Zutun der Königin deuten die zentrale Stellung der Königin im Gefüge des Hofes und der königlichen Familie an.

Mit der Person der Königin ist sicher nicht der Anlass der Aufstände erklärt, aber dennoch ein wesentliches Moment in der Konfliktgenese und Konfliktbeilegung benannt; einmal mehr erweist sich die Königin mit ihrer „Klientel“ im Gefüge mittelalterlicher Königsherrschaft als tragend. Im Übrigen können diese Aufstände, die ja sowohl die Königsfamilie als auch die Großen des Reiches unmittelbar betrafen, gleichsam als Brennglas bei der Analyse politischer Strukturen im Mittelalter dienen. Der Beitrag kann hoffentlich zu vertiefenden Untersuchungen anregen.

PD Dr. Steffen Krieb (Freiburg i. Br.)

»Tugend und Erinnerung. Die Selbstdeutung des ritterschaftlichen Adels als Aristokratie«

Die im Umfeld der Turniere der Vier Lande (1479-1487) und den Auseinandersetzungen über das Führen des Georgsbanners in Reichskriegen entstandene Überlieferung kann als Beitrag des ritterschaftlichen Adels zum spätmittelalterlichen Diskurs über das Wesen des Adels verstanden werden. Die um diese Themen kreisenden Texte entwarfen das Bild eines ritterschaftlichen Adels, der seinen gesellschaftlichen Status einer Kombination aus vornehmer Abstammung und dem tätigen Nachweis individueller Tugendhaftigkeit verdankte. Zudem wurde der Adel als jener Stand gedeutet, der vor allen anderen dem gemeinen Nutzen verpflichtet war und damit als Aristokratie im eigentlichen Sinne gelten konnte. Diese Aristokratie war einem Vornehmheitsideal verpflichtet, dessen Werte ihre Angehörigen in herausragender Weise zu verkörpern beanspruchten, die aber zugleich im Prinzip auch auf andere Stände übertragbar und somit gleichsam universalisierbar waren.

Der ritterschaftliche Adel legitimierte seine gesellschaftliche Stellung in diesem Diskurs durch die

Behauptung einer besonderen Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl, die er durch den Kriegsdienst für Kaiser, Reich und christliche Religion erfüllt sah. Die Vierlandturniere und ihr fiktives Herkommen dienten hierbei als Beweis für die lange und ungebrochene Tradition dieses Dienstes, die Organisation innerhalb des Reichsheeres unter dem Georgsbanner als Zeichen für die andauernde Bereitschaft des ritterschaftlichen Adels zum Einsatz von Leib und Leben in Gegenwart und Zukunft. In beiden Fällen spielte das Motiv des Heidenkampfes als zentralem Wert christlichen Rittertums eine zentrale Rolle. Das Recht zur Teilnahme an den Reichsturnieren deutete die fiktive Turnierchronik als Lohn für die Hilfe beim Kampf Heinrichs I. gegen die heidnischen Ungarn und Wenden, das Georgsbanner verknüpfte den Kriegsdienst des Ritteradels mit dem bereits seit den Kreuzzügen als Schlachtenhelfer im Kampf gegen die Ungläubigen fungierenden Heiligen Georg.

Damit knüpfte der ritterschaftliche Adel sowohl an den humanistisch aufgeladenen Tugendadelsdiskurs an wie an die Debatten über eine Reform von Reich und Kirche, in denen Adel nur als Ergebnis individueller Tugend gedacht werden konnte, die sich in der Bereitschaft zum ritterlichen Kampf für den gemeinen Nutzen manifestierte. Die Berufung auf seine Verdienste im Heidenkampf und seine besondere Rolle in den Reichskriegen der Gegenwart folgen einer durchaus vergleichbaren argumentativen Logik, wodurch die politische Relevanz dieser Ausprägungen seiner Erinnerungskultur erkennbar wird. Die in diesem Kontext entstandene Überlieferung wird daher als Versuch des nicht-fürstlichen Adels verstanden, die Deutungshoheit über die Frage der Zuerkennung adeliger Tugenden zu gewinnen.